

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 3 (1856)

Heft: 7

Artikel: Bern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250331>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

men der Schullehrer in gegenwärtiger Zeit in seiner Schrift „Zehn Jahre aus meinem Schulleben“ wie folgt: „Es ist höchst traurig, daß man von Seiten der Staaten noch viel zu wenig dafür sorgt, dem Schullehrer ein hinlängliches und sorgenfreies Auskommen zu verschaffen. Was soll ich von Tausenden der Landeslehrer sagen? „Sie müssen ihr Brod mit Seufzen essen.““ Mehr will ich nicht sagen, denn mein Innerstes empört sich, wenn ich bemerke, wie man sich über das zu sezende Einkommen des Schullehrerstandes erklärt und wie niedrig man ihre Gehalte stellt; und doch anerkennt man die Nothwendigkeit dieses Standes. So kann es nicht bleiben, wenn nicht diesem für den Staat so nothwendigen und höchst wichtigen Stande die besten Köpfe entzogen werden sollen. Wer wird noch Lust haben in der Schule zu arbeiten, wenn man ihm diese eine lange schwere Last auflegt und kaum einen Bedientenlohn darreicht? !“

Wir wollen es an diesen Urtheilen pädagogischer Autoritäten, die leicht zu verzehnssachen wären, genug sein lassen; indem man im Allgemeinen denn doch weniger die Willigkeit einer vernünftigen Lohnung der Lehrer in Frage stellt, als vielmehr die Beschaffung der Mittel dazu, und auf diese wollen wir denn auch im nächsten Artikel unser besonderes Augenmerk richten.

Schul-Chronik.

Bern. Nach dem 13. Jahresbericht des „protestantisch-kirchlichen Hülfsvereins in Bern“, vom 13. Januar 1. J. erhält diese acht evangelische Gesellschaft mitten in katholischen Landen 9 besondere protestantische Schulen, wovon 8 im Kanton Freiburg: Obermettlen mit 61 Kindern unter Lehrer Stuzmann; Kessibrunnholz mit 108 Kindern unter Lehrer Herren; Freiburg Stadt, Derschule mit 61 Kindern unter Lehrer Roth und Unterschule mit 60 K. unter Lehrer Wiedmer; Berg mit 50 K. unter Lehrer Ottb; Bänniwyl mit 50 Kindern unter Lehrer Blocher; Flammatt mit 55 Kindern unter Lehrer Gosteli und Rechthalten mit 30 K. unter Lehrer Reinhardt. Die neunte ist Sitten mit 25 K. unter Lehrer Jakob. Die Ausgaben für diese Schulen belaufen sich mit Inbegriff einiger Beiträge an protestantischen Gottesdienst auf zirka jährlich Fr. 14,398. — sämmtlich aus milden Beiträgen geflossen. Wenn irgend, so ist das Wirken dieser Gesellschaft in der Sorge um die Erziehung der unter Katholiken verstreuten protestantischen Kinderhäuslein ein wahrhaft Verdienstliches und nach dem vorliegenden Bericht auch ein Gesegnetes. In dem Rechnungsberichte vermissen wir schmerzlich einen Beitrag der Regierung zur Stützung dieser edlen Bestrebungen. Hat der Staat nur Geld zur Förderung materieller Interessen? Biehprämien u. dgl. haben ihr Gutes — eine milde Gabe aus der Staatskasse zur Unterstützung so wahrhaft christlicher Thätigkeit würde aber nicht minder ihr Gutes haben, oder?!

— Im „Seeländer-Blatt“ gibt eine in Schulsachen gründlichst erfahrene Stimme über den neuen Schulgesetzentwurf ihr Urtheil ab wie folgt:

„1) Das Erste, was mich zum Widerspruch veranlaßt, sind die vier bis sechs Schulinspektoren. Ich bin auch für Schulinspektoren, nur nicht so. Das wäre zu viel zum Sterben und zu wenig zum Leben. Man vergesse nicht, daß wir bei 1000 Primarschulen haben. Also bekäme ein Inspektor 170—250 Schulen zur Vermittlung!! Das gäbe eine schöne Vermittlung! Oder was

sollte die Aufgabe dieser Schulinspektoren werden? Etwa bloß den Schulen nachzureiten (oder gar zu laufen?) um jede etwa des Jahres 3 Stunden lang anzusehen und da dem Lehrer zu sagen, wie viel an der Uhr sei? Wer hätte dann die eigentlichen „Geschäfte“ zu besorgen? Wer die Lehrerprüfungen ic. ic.? Wenn den Schulinspektoren dies Alles auffallen soll, dann Glück auf! Basel-Land und Murt en biet werden auch von dem schleppenden Geschäftsgange reden können, der das nothwendige Ergebniß einer solchen Zentralisierung ist. Was wollen wir denn? Wir wollen das: 1) daß allerdings Einheit vermittelt werde durch das Institut des Schulinspektors; 2) daß aber die Ortschulen Lokalvermittlern unterstellt werden, nerne man sie nun wie man will, Schulkommissäre oder Graminatoren. Ich schlage daher vor, das Institut der Schulkommissäre oder Aehnliches beizubehalten, als Spezialbehörde, wie bisher; aber als Adjutanten des Erziehungsdirektors etwa zwei Inspektoren aufzustellen, welche die Vollziehung der Anordnungen zu überwachen, der Erziehungsdirektion Berichte zu erstatten und die nöthige Gleichheit zu vermitteln haben, also Männer, die zum Theil zwischen dem Erziehungsdirektor und den Schulkommissarien, so wie den Schulkommissionen stehen, eine weit oberste Instanz.

„2) §. 15 will die Ortsgeistlichen zu einer ihrer Stellung angemessenen Aufsicht über die Schulen ihrer Gemeinde verpflichten. Gut gemeint aber nicht ratsam. Ueberlässe man die Beziehung der Geistlichen den Gemeinden. Das ist in aller Hinsicht besser. — Die Geistlichen haben sonst noch genug „von Amtswegen“ zu thun. Ist der Geistliche ein Schulfreund und Schulmann, so wird er schon seine Stelle finden. Sollte er dessenungeachtet nicht gewählt werden, so käme das aus irgend einem Mißverhältniß, um welches will er besser von der Schule fern bleibt. Wir wünschen also im Interesse der Geistlichen diesen Paragraf weg.

„3) §. 17: „Die Obliegenheiten der Schulbehörden wird der Regierungsrath bestimmen.“ Und wenn sie einmal bestimmt sind, soll's dann immer noch ein futurum sein? Darum schreibt: hat zu bestimmen.

„4) §. 20: „Die Eltern sind verpflichtet, ihren Kindern den Unterricht zu Theil werden zu lassen, der in einer Primarschule zu erlangen ist.“ Also zu mehrerm ist Niemand verpflichtet? nur weniger darf Niemand thun! Darum schreibe man: als Minimum.

„5) §. 21: „Wer seine Kinder nicht in einer öffentlichen Schule u. dgl. unterrichten lassen will, hat sein Vorhaben der Primarschulkommission ic. anzuzeigen u. s. f.“ Den ganzen Paragraf halte ich für unpraktisch. Da kann viel durchschlüpfen. Besser in aller Hinsicht schiene mir zu verordnen: daß alle Kinder, welche nicht eine öffentliche oder eine vom Staate anerkannte Schule besuchen, sondern privatim unterrichtet werden, die jährlichen öffentlichen Examens der Ortschule zu bestehen haben, um sich auszuweisen ic. Das wäre eine wahrhaft republikanische Anordnung. Da müßten z. B. die Herrenjöhnchen und Herrentöchterchen unserer „Vornehmen“, die es unter ihrer Würde halten, mit dem „gemeinen Volk“ in Verkehr zu treten, wenigstens Ein Mal im Jahr sich neben die „gemeinen Kinder“ auf die Schulbank setzen!

„5) §. 22 sagt: „Die Ertheilung von Privatunterricht ic. ist nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion erlaubt. Bedarf ohne Zweifel der näheren Bestimmung „in den Fächern der Volkschule“, damit es nicht, wie einst geschah (!), einem Schulinspktor einfalle, auch Tanzmeister, Reitmeister, Fechtmeister, Klavierlehrerinnen ins Examen zu nehmen! und zu attestiren!“

(Fortsetzung folgt.)

Luzern. Der Erziehungsrath des Kantons Luzern hat unterm 20. Dez. v. J. an sämmtliche Schulkommissionen nachstehendes Birkular erlassen, das wir, weil es sicher in den Stand des dortigen Schulwesens blicken läßt, hier vollständig veröffentlichen:

„Hochgeehrte Herren! Die Mittheilungen, welche uns von dem Hrn. Kantonalenschulinspktor über den Zustand des Volkschulwesens des letzten Jahres gemacht worden, veranlassen uns, Ihnen nachfolgende Bemerkungen zu eröffnen.